



Kurz gefasst



Neue Arbeitswelt: Rechtliche Aspekte der Arbeit 4.0

ÖRTLICHE ENTGRENZUNG - Gefährdungsbeurteilung

betriebliches Büro



allgemeine Regeln

Telearbeitsplatz



einmal vor
Arbeitsaufnahme -
Zugangsrecht vereinbaren

unterwegs



Besichtigung unmöglich
- durch Unterweisung
kompensieren

MOBILE ARBEITSMITTEL

ortsunabhängige Arbeit

Tablet



nur kurzzeitig nutzen, wenn
keine andere Alternative
besteht Anh. 6.4 Abs. 3 ArbStättV

Laptop



Form, Größe und Gewicht
angemessen zur Arbeits-
aufgabe Anh. 6.4 Abs. 1 ArbStättV

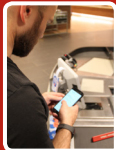
ZEITLICHE FLEXIBILITÄT



zwingend 11
Stunden Ruhezeit



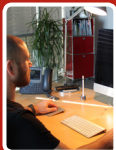
keine E-Mails lesen
oder schreiben etc.



max. 8-10 Stunden
täglich arbeiten



keine Pflicht zur
ständigen Erreich-
barkeit



Fürsorgepflicht
(Arbeitgeber)



Eigenverantwortung
(Arbeitnehmer)

ARBEITSRECHTLICHER RAHMEN

Arbeitszeit

- Täglich max. 8-10 Std. § 3 ArbZG
- Pausen min. 30-45 Min. § 4 ArbZG
- Ruhezeit min. 11 Std. § 5 ArbZG

Gefährdungsbeurteilung § 5 ArbSchG

- Arbeitsplatz ArbStättV, Arbeitsmittel BetrSichV, Arbeitszeit ArbZG

Telearbeitsplatz §§ 1 u. 3 ArbStättV

Bildschirmarbeitsplatz Anh. 6 ArbStättV

BRING YOUR OWN DEVICE

Arbeitnehmer nutzt private Endgeräte für betriebliche Arbeit



- Geräte vor Verwendung genehmigen
- Sicherheitseinstellungen, Updates, Softwares festlegen
- private und betriebliche Daten trennen



FLEXIBILISIERUNG der Arbeitszeit

Mit der Digitalisierung wird die Arbeitswelt zeitlich flexibler. Grenzen setzt das Arbeitszeitgesetz (ArbZG), so dass u. a. Vorkehrungen getroffen werden müssen, um die maximale tägliche Arbeitszeit von 8-10 Stunden ebenso wie die Pausenzeiten von mindestens 30-45 Minuten sicherzustellen. Auch die ständige Erreichbarkeit der Mitarbeitenden über Telefon, mobiles Internet, Cloud-Service etc. hat sich in diesen Grenzen zu bewegen, insbesondere was die Ruhezeit von mindestens elf Stunden nach der täglichen Arbeitszeit anbelangt.

FLEXIBILISIERUNG des Arbeitsortes

Digitalisierung ermöglicht es, ortsunabhängig und örtlich entgrenzt zu arbeiten. Die gesetzlich erforderliche Gefährdungsbeurteilung ist vom Arbeitgeber auch für die Telearbeit der Mitarbeitenden durchzuführen, um im Home oder Mobile Office den nötigen Arbeitsschutz zu gewährleisten.

FLEXIBILISIERUNG des Arbeitsmittels

Die Digitalisierung erlaubt es dem einzelnen Mitarbeitenden, private Endgeräte auch für dienstliche Belange zu nutzen (Bring Your Own Device – BYOD). So ist beispielsweise ein Zugriff auf Maschinen aus der Ferne möglich, um diese zu steuern, zu warten oder instand zu setzen. In einem solchen Fall sollten Vereinbarungen getroffen werden, die u. a. die IT-Sicherheit des privaten Gerätes, die Trennung privater/betrieblicher Datenbestände sowie die Nutzung privater Softwarelizenzen etc. regeln.

Mehr Informationen erhalten Sie in der Wissensbox Recht unter <https://betrieb-machen.de/wissensbox-recht-4-0/>
Oder scannen Sie den QR-Code.



Ihr Ansprechpartner:

Gernot Kirchner

Tel.: 0371 531 30171

E-Mail: gernot.kirchner@betrieb-machen.de

Das Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Chemnitz ist Teil von Mittelstand-Digital. Mittelstand-Digital informiert kleine und mittlere Unternehmen über die Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung.
www.mittelstand-digital.de

IMPRESSUM

Mittelstand 4.0-Kompetenzzentrum Chemnitz, Geschäftsstelle, c/o Technische Universität Chemnitz | Prof. Dr.-Ing. Egon Müller, DE – 09107 Chemnitz, Tel: 0371 531 19935, Fax: 0371 531 819935 | Web: www.betrieb-machen.de, www.kompetenzzentrum-chemnitz.digital, E-Mail: info@betrieb-machen.de | Redaktion & Gestaltung: Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl, Dipl.-Jur. Univ. Gernot Kirchner, Romy Uhlig